

# **Turn- und Sportverein Pommern Torgelow e.V.**

## **Satzung**

**Beschlossen von der ordentlichen Gründungsversammlung am  
22.04.2013 in Torgelow und geändert von der ordentlichen  
Mitgliederversammlung am 02.08.2013 in Torgelow**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Pommern Torgelow e.V.“ mit Sitz in Torgelow, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sitz des Vereins ist Torgelow.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Ueckermünde eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, und Erwachsenensports
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung des Kinder-, Jugend-, und Erwachsenen-

sports und der damit verbundenen körperlicher Ertüchtigung. Er dient der Pflege der sportlichen Gemeinschaft und Förderung der dafür notwendigen Einrichtungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Landesverbände und Fachvereinigungen**

Der Verein kann nach einfachem Mehrheitsbeschluss anderen Verbänden oder Fachvereinigungen als Mitglied beitreten.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für Minderjährige ist das Gesuch mit der Zustimmung (Einwilligung) ihres gesetzlichen Vertreters zu ergänzen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
- (2) Die Austritterklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist für ordentliche Mitglieder jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung, die endgültig einfach mehrheitlich entscheidet, zu richten. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich beim Vorstand einzulegen. Dieser hat den Einspruch an die Mitgliederversammlung abzugeben. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- (4) Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse gebunden sowie verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Stimmberechtigt in Versammlungen und Sitzungen der Organe sind alle Mitglieder.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Der Turn- und Sportverein Pommern Torgelow e.V. finanziert sich aus:
- Aufnahmegebühren und regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
  - zusätzlichen Umlagen und Arbeitseinsätzen bzw. Ersatzleistungen,
  - Zuwendungen, Spenden, Stiftungen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig.
- (4) Der Rechnungsprüfer des Vereins wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Der Rechnungsprüfer des Vereins oder ein von ihm beauftragter vereidigter Sachverständiger prüft die ordnungsgemäße Buchführung und die Belegbarkeit der Ausgaben und Einnahmen. Die Prüfung ist rechtskräftig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Prüfung teilnehmen. Es ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitglieder des Vereins treten jährlich und zwar möglichst im I. Quartal des Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder. Einem Antrag, aus dem Gründe ersichtlich sein müssen, ist beim Vorstand abzugeben und dieser hat die Einberufung innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen.
- (4) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstage bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt mündlich und durch Aushang im Sitz des Vereins. Vorschläge für die Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes / Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über den Bericht des Wirtschaftsprüfers
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und etwaige Sonderumlagen
  - e) Wahl des Wirtschaftsprüfers
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder Einsprüche
  - h) Wahl des Vorstandes
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; es kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei der Abstimmung kann ein Mitglied höchstens 10 andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll.
- (8) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (11) Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur dann zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge, die auf Festlegung der Beiträge, Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes oder Auflösung gerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (12) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist möglichst binnen 4 Wochen zu erstellen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - I. Vorstandsvorsitzenden
  - II. 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden / Geschäftsführer
  - III. Schatzmeister und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; sie beginnt mit Ablauf der ersten und endet mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsdauer aus, werden Ersatzwahlen vorgenommen. Den Wahlmodus regelt § 9 Abs. 10, wobei eine Geschäftsordnung geschaffen werden kann und diese den Regelungsmechanismus präzisiert.
- (3) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorstand das entscheidende Vereinsorgan. Der Vorstand bestimmt die Richtlinie der Verbandsarbeit nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, den Beitragssatz und etwaige Sonderumlagen vorzuschlagen und über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein. Die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.
- (5) Weitere Präzisierungen der Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung vorgenommen werden.
- (6) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von eine Woche, in besonderen Fällen kann die Ladungszeit verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.
- (8) Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung u n d Finanzordnung geben. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Zur Absicherung der Haftungsrisiken unterhält der Verein eine Haftpflichtversicherung.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 13 Dauer und Auflösung**

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung dieser Versammlung muss mit der Einladung bekannt gemacht werden.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Torgelow mit der ausdrücklichen Bedingung, es anschließend für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden.
- (7) Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig die Liquidatoren zu bestellen.

## **§ 14 Auszeichnungen**

Der Vorstand des Vereins zeichnet verdienstvolle Funktionäre, Trainer, Übungsleiter, Förderer des Sports und Sportler aus.

## **§ 15 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und erfolgter Registrierung beim zuständigen Amtsgericht Ueckermünde nach Aushändigung der Registerurkunde sofort in Kraft.

Torgelow, den 22.04.2013

Die Satzung wurde am 22.04.2013 errichtet und durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen am 31.05.2013 in § 2 und § 13 und am 02.08.2013 in §1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr Abs. 1 und 2, §4 Erwerb der Mitgliedschaft, §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder Abs. 3 und 4, §7 Beiträge Abs. 3, §9 Mitgliederversammlung Abs. 4 und 11 geändert.

Torgelow, den 02.08.2013

\_\_\_\_\_  
Markus Lehman  
Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Bogdan Lipik  
1. Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
Uwe Tott  
2. Stellvertreter

\_\_\_\_\_  
Uwe Wieland

\_\_\_\_\_  
Anke Dahlemann

\_\_\_\_\_  
Danilo Kaspar

\_\_\_\_\_  
Volker Wohlfahrt